

Strom Ersatzversorgung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Preise gültig ab 18.12.2021

Die Stadtwerke Baden-Baden versorgen Letztverbraucher in Netzgebieten, in denen die Stadtwerke Baden-Baden gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger ist in der Niederspannung im Rahmen der so genannten Ersatzversorgung, gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in den jeweils gültigen Fassungen, wenn:

- Energielieferanten bestehende Lieferverträge mit Letztverbrauchern kündigen, ohne dass der Letztverbraucher zum Zeitpunkt der Kündigung bereits einen ausdrücklichen und wirksamen Energieliefervertrag mit einem neuen Lieferanten abgeschlossen hat und von diesem beliefert wird;
- Energielieferanten insolvent werden und ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen;
- Netznutzungs- und / oder Bilanzkreisverträge mit Lieferanten gekündigt werden;

In diesen Fällen gilt dann der Energiebezug unabhängig vom Willen des Grundversorgers und / oder Letztverbrauchers als vom Grundversorger geliefert.

Die Ersatzversorgung beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem vom Letztverbraucher Energie in Niederspannung bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Ersatzversorgung endet nach §38 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wenn die Energielieferung auf einer Grundlage eines bestimmten Liefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Erfolgt die Entnahme von Energie durch Nicht-Haushaltskunden aus höheren Spannungsebenen, besteht für den Grundversorger und Netzbetreiber keine Pflicht zur Notversorgung.

Für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (=Haushaltskunden gemäß §3 Nr. 22 EnWG), erfolgt die Ersatzversorgung zu den Bedingungen und Preisen der Grundversorgung.

Wird Strom von Letztverbrauchern entnommen, die nicht der Definition des Haushaltskunden gemäß §3 Nr. 22 EnWG entsprechen, gelten für die Ersatzversorgung die folgenden gesonderten Preise:

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Brutto	Netto	Brutto	Netto
Arbeitspreis in Cent/kWh ¹	47,54	39,95	42,60	35,80
Leistungspreis in Euro/kW ²	26,70	22,44	150,17	126,19

¹⁾ Der Arbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet.

²⁾ Der Leistungspreis wird für die vom Anschlussnutzer in Anspruch genommene Leistung berechnet. Der Abrechnung des Jahresleistungspreises wird der höchste in einem Messintervall von 15 Minuten innerhalb des Belieferungszeitraumes gemessene Wirkleistungsmittelwerte zugrunde gelegt.

Die Nettopreise beinhalten die Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, die Stromsteuer sowie die Entgelte für die Umlagen aus § 19 Stromnetzentgeltverordnung, aus §§ 17, 17 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und aus § 13 Abs. 4 b EnWG, § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten. In den Bruttopreisen sind zusätzlich 19% Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterungen zum Preisblatt Strom Ersatzversorgung / Ersatzbelieferung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Steuern und Abgaben

Bezeichnung	Erläuterung	Höhe netto
§ 19 StromNEV-Umlage	Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Kosten werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.	0,437 Cent/kWh
AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten)	Die AbLaV-Umlage dient der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinheiten gemäß „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV).	0,003 Cent/kWh
EEG-Umlage	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.	3,723 Cent/kWh
Konzessionsabgabe	Die Konzessionsabgabe, gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV), ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Stromleitungen benutzt werden können. Sie ist abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommunen. Die benannten Beträge gelten für Baden-Baden.	1,590 Cent/kWh Innerhalb der Schwachlastzeit: 0,610 Cent/kWh
KWK-Aufschlag	Mit dem KWK-Aufschlag wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.	0,378 Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	Mit der Offshore-Netzumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.	0,419 Cent/kWh
Stromsteuer/ Energiesteuer	Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz (StromStG) geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.	2,050 Cent/kWh
Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen, auch Steuern und Abgaben, erhoben.	19 %

Netznutzung

	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >2.500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Niederspannung	20,84 €/kW	5,71 ct/kWh	124,59 €/kW	1,56 ct/kWh

Messstellenbetrieb

Niederspannung (NSP) ohne Wandler	360,00 €/a
Niederspannung Wandler	25 €/a
Preisauflage für ein GSM-Modem	70€/a

Blindarbeit

Überschreitet innerhalb der jeweiligen Tarifzeit die während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, hat der Kunde die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 0,92 ct/kvarh zu vergüten.